

**VERORDNUNG ÜBER DIE PRÜFUNG FÜR DEN
WISSENSCHAFTLICHEN DIENST**

2200/48-0 Stammverordnung 67/75 1975-04-16
Blatt 1

2200/48-0

Ausgegeben am
16. April 1975

Jahrgang 1975
67. Stück

**Verordnung der NÖ Landesregierung
vom 18. März 1975 über die Prüfung für den wissen-
schaftlichen Dienst**

Niederösterreichische Landesregierung:

M a u r e r
Landeshauptmann

2200/48-0

Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200–4, wird verordnet:

§ 1

Die Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst ist mündlich abzulegen und umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;
3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten;
4. Verwaltungsverfahrenrecht.

§ 2

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des rechtskundigen Verwaltungsdienstes bestellt werden.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat als Prüfer mitzuwirken.

